



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
8. Januar 2016

Siebzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 106

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 17. Dezember 2015

[aufgrund des Berichts des Dritten Ausschusses (A/70/490)]

70/176. Vorgehen gegen die Tötung von Frauen und Mädchen aufgrund des Geschlechts

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 68/191 vom 18. Dezember 2013 über das Vorgehen gegen die Tötung von Frauen und Mädchen aufgrund des Geschlechts, insbesondere die Verpflichtung, alle Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle, einschließlich Frauen und Mädchen, zu fördern und zu schützen,

tief besorgt darüber, dass die weltweite Verbreitung verschiedener Erscheinungsformen der Tötung von Frauen und Mädchen aufgrund des Geschlechts alarmierende Ausmaße annimmt, und insbesondere feststellend, dass jedes zweite weibliche Opfer eines Tötungsdelikts von seinem Intimpartner oder einem Familienmitglied getötet wird¹,

sowie tief besorgt über die Geißel der sexuellen Gewalt in allen Situationen, einschließlich Konfliktsituationen, und über gezielte Massenentführungen, Massenvergewaltigungen und Massentötungen von Frauen und Mädchen,

unter Hinweis auf den Bericht der Sonderberichterstatterin des Menschenrechtsrats über Gewalt gegen Frauen, deren Ursachen und deren Folgen² und die Ratsresolution 20/12 vom 5. Juli 2012 über die Beschleunigung der Bemühungen zur Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen: Rechtsbehelfe für Frauen, die Gewalt ausgesetzt waren³,

sowie unter Hinweis auf den Bericht des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte über die Schaffung und/oder Stärkung von Synergien und Verbindungen in Bezug auf Gewalt gegen Frauen und Mädchen⁴ und die Resolution 23/25 des Menschenrechtsrats vom 14. Juni 2013 über die Beschleunigung der Bemühungen zur Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen: Verhütung von Vergewaltigungen und anderen Formen sexueller Gewalt und Reaktion darauf⁵,

¹ Siehe die vom Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung erstellte *Global Study on Homicide 2013* (Globale Studie über Homizid 2013).

² A/HRC/20/16.

³ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-seventh Session, Supplement No. 53* und Korrigendum (A/67/53 und Corr.1), Kap. IV, Abschn. A.

⁴ A/HRC/23/25.

⁵ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-eighth Session, Supplement No. 53* (A/68/53), Kap. V, Abschn. A.



ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 69/147 vom 18. Dezember 2014 über die Verstärkung der Bemühungen zur Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen und Mädchen,

mit Anerkennung Kenntnis nehmend von der politischen Erklärung anlässlich des zwanzigsten Jahrestags der Vierten Weltfrauenkonferenz, die die Kommission für die Rechtsstellung der Frau auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung verabschiedete⁶ und deren Schwerpunkt auf der zwanzigjährigen Überprüfung der Aktionsplattform von Beijing⁷ lag,

mit dem Ausdruck ihres Dankes an die Regierung Thailands für die Ausrichtung und die Führung des Vorsitzes der Tagung der offenen zwischenstaatlichen Sachverständigen-gruppe über die Tötung von Frauen und Mädchen aufgrund des Geschlechts, die entsprechend dem mit Resolution 68/191 erteilten Auftrag vom 11. bis 13. November 2014 in Bangkok abgehalten wurde,

mit Anerkennung Kenntnis nehmend von den Empfehlungen der genannten Tagung der Sachverständigengruppe⁸,

unter Begrüßung der Erklärung von Doha über die Integration der Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege in die umfassendere Agenda der Vereinten Nationen zur Bewältigung sozialer und wirtschaftlicher Probleme und zur Förderung der Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene und der Beteiligung der Öffentlichkeit⁹, insbesondere des Bestrebens der Mitgliedstaaten, die Geschlechterperspektive systematisch in die Strafjustizsysteme einzubeziehen, indem sie nationale Strategien und Pläne zur Förderung des vollständigen Schutzes von Frauen und Mädchen vor allen Gewalthandlungen, einschließlich der Tötung von Frauen und Mädchen aufgrund des Geschlechts, entwickeln und umsetzen,

betonend, wie wichtig es ist, im Rahmen der Post-2015-Entwicklungsagenda¹⁰ alle Formen der Gewalt gegen alle Frauen und Mädchen im öffentlichen und im privaten Bereich zu beseitigen und alle Formen der Gewalt und die gewaltbedingte Sterblichkeit überall deutlich zu verringern,

sowie betonend, dass die Staaten verpflichtet sind, alle Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle, einschließlich Frauen und Mädchen, zu fördern und zu schützen, Maßnahmen zur Verhütung und Untersuchung von Gewalthandlungen gegen Frauen und Mädchen und zur strafrechtlichen Verfolgung und Bestrafung der dafür Verantwortlichen zu ergreifen, unabhängig davon, wer die Täter sind, und die Straflosigkeit zu beseitigen,

mit dem Ausdruck ihrer Anerkennung für die Arbeit des Systems der Vereinten Nationen im Hinblick auf die Verhütung aller Formen von Gewalt gegen Frauen und Mädchen und die Reaktion darauf,

erfreut über den erheblichen Beitrag, den viele Organisationen der Zivilgesellschaft und akademische Kreise zur Auseinandersetzung mit den verschiedenen Formen von Gewalt gegen Frauen und Mädchen leisten, indem sie in ihren jeweiligen Gemeinschaften Forschungsarbeiten und Direktmaßnahmen durchführen,

⁶ *Official Records of the Economic and Social Council, 2015, Supplement No. 7 (E/2015/27), Kap. I, Abschn. C, Resolution 59/1, Anlage.*

⁷ *Report of the Fourth World Conference on Women, Beijing, 4–15 September 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.13), Kap. I, Resolution 1, Anlage II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/anh_2.html.

⁸ Siehe E/CN.15/2015/16.

⁹ Resolution 70/174, Anlage.

¹⁰ Siehe A/68/970 und Corr.1.

Kenntnis nehmend von nationalen und internationalen richterlichen Entscheidungen, in denen die Massentötung von Frauen und Mädchen verurteilt wird,

nach wie vor höchst beunruhigt über das hohe Ausmaß der Straflosigkeit bei Tötungen von Frauen und Mädchen aufgrund des Geschlechts und darüber, dass Gewalt gegen Frauen und Mädchen zu den am wenigsten strafrechtlich verfolgten und bestraften Verbrechen der Welt zählt,

1. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, Maßnahmen zu ergreifen, um Gewalthandlungen gegen Frauen und Mädchen, insbesondere Tötungen aufgrund des Geschlechts, im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften zu verhüten, zu untersuchen, strafrechtlich zu verfolgen und zu bestrafen, und auf allen Ebenen tätig zu werden, um die Straflosigkeit für diejenigen zu beenden, die diese abscheulichen Verbrechen an Frauen und Mädchen begehen;

2. *fordert* die Mitgliedstaaten *außerdem nachdrücklich auf*, die Reaktion ihres Strafjustizsystems auf die Tötung von Frauen und Mädchen aufgrund des Geschlechts zu stärken, insbesondere indem sie Maßnahmen zur Unterstützung ihrer Kapazitäten zur Untersuchung, strafrechtlichen Verfolgung und Bestrafung aller Formen dieser Verbrechen ergreifen, und im Rahmen ihrer Kapazitäten, soweit angemessen, Maßnahmen zur Bereitstellung von Wiedergutmachung, Entschädigung und/oder der erforderlichen rechtlichen, medizinischen, psychologischen und sozialen Unterstützung für die Opfer und ihre Angehörigen oder unterhaltsberechtigten Personen zu erwägen;

3. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, zu prüfen, wie die internationale Zusammenarbeit und der Austausch bewährter Vorgehensweisen in Strafsachen im Zusammenhang mit geschlechtsspezifischer Gewalt verbessert werden können, gegebenenfalls auch indem sie das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und die dazugehörigen Protokolle¹¹ und andere einschlägige völkerrechtliche Übereinkünfte ratifizieren oder ihnen beitreten und sie durchführen;

4. *legt* den Vertragsstaaten des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau¹² und des dazugehörigen Fakultativprotokolls¹³, des Übereinkommens über die Rechte des Kindes und der dazugehörigen Fakultativprotokolle¹⁴ und des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs¹⁵ *nahe*, diese Übereinkünfte wirksam durchzuführen;

5. *bittet* die Mitgliedstaaten, die vorhandenen praktischen Instrumente zu berücksichtigen, wie von der offenen zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe über die Tö-

¹¹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2225, 2237, 2241 und 2326, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 2005 II S. 954, 956; LGBL 2008 Nr. 72; öBGBL III Nr. 84/2005; AS 2006 5861 (Übereinkommen); dBGBL 2005 II S. 954, 995; LGBL 2008 Nr. 74; öBGBL III Nr. 220/2005; AS 2006 5917 (Protokoll gegen den Menschenhandel); dBGBL 2005 II S. 954, 1007; LGBL 2008 Nr. 73; öBGBL III Nr. 11/2008; AS 2006 5899 (Protokoll gegen die Schleusung von Migranten); LGBL 2014 Nr. 24; öBGBL III Nr. 296/2013; AS 2013 65 (Feuerwaffen-Protokoll).

¹² Ebd., Vol. 1249, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1985 II S. 647; LGBL 1996 Nr. 164; öBGBL Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

¹³ Ebd., Vol. 2131, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 2001 II S. 1237; LGBL 2002 Nr. 17; öBGBL III Nr. 206/2000; AS 2009 265.

¹⁴ Ebd., Vol. 1577, 2171 und 2173, Nr. 27531, und Resolution 66/138, Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1992 II S. 121; LGBL 1996 Nr. 163; öBGBL Nr. 7/1993; AS 1998 2055 (Übereinkommen); dBGBL 2008 II S. 1222; LGBL 2013 Nr. 164; öBGBL III Nr. 93/2004; AS 2006 5441 (Protokoll gegen Kinderhandel); dBGBL 2004 II S. 1354; LGBL 2005 Nr. 26; öBGBL III Nr. 92/2002; AS 2002 3579 (Protokoll über Kinder in bewaffneten Konflikten); dBGBL 2012 II S. 1546 (Protokoll zum Mitteilungsverfahren).

¹⁵ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2187, Nr. 38544. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 2000 II S. 1394; LGBL 2002 Nr. 90; öBGBL III Nr. 180/2002; AS 2002 3743.

tung von Frauen und Mädchen aufgrund des Geschlechts auf ihrer vom 11. bis 13. November 2014 in Bangkok abgehaltenen Tagung vorgeschlagen, nämlich das Latein-amerikanische Musterprotokoll zur Untersuchung der Tötung von Frauen aufgrund des Geschlechts und die Empfehlungen zur wirksamen Untersuchung des Verbrechens des Femizids¹⁶;

6. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, integrierte und umfassende Strategien zur Verhütung aller Formen der Gewalt gegen Frauen und Mädchen, einschließlich der Tötung von Frauen und Mädchen aufgrund des Geschlechts, zu fördern, die Programme der Früherziehung und ständigen Bildung, die Mobilisierung der Gemeinschaften und die Sensibilisierung der Öffentlichkeit umfassen, um gegen Einstellungen und soziale Faktoren anzugehen, die Gewalt gegen Frauen begünstigen, rechtfertigen oder dulden;

7. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, integrierte und umfassende Reaktionen auf Gewalt gegen Frauen zu beschließen, um das Risiko der Tötung aufgrund des Geschlechts durch Frühintervention und Risikobewertung zu mindern, die nötige Sorgfalt walten zu lassen, um die Tötung von Frauen und Mädchen aufgrund des Geschlechts zu verhüten, zu untersuchen, strafrechtlich zu verfolgen und zu bestrafen, den gleichen Schutz der Frauen durch das Gesetz und den gleichen Zugang zur Justiz zu gewährleisten, die Verfolgung eines integrierten, disziplinübergreifenden und geschlechtersensiblen Ansatzes zur Verhütung, Untersuchung, strafrechtlichen Verfolgung und Bestrafung der Tötung von Frauen und Mädchen aufgrund des Geschlechts zu erwägen, um das Risiko einer sekundären Viktimisierung im Strafjustizsystem zu minimieren, und geeignete Mechanismen zu entwickeln und die Kapazitäten für forensische Untersuchungen auszubauen, um sterbliche Überreste und vermisste Personen zu identifizieren;

8. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, in allen Situationen, einschließlich Konfliktsituationen, begangene Vergewaltigungen und andere Formen sexueller und geschlechtsbezogener Gewalt gegen Frauen und Mädchen unter Strafe zu stellen, strafrechtlich zu verfolgen und zu bestrafen, unter Berücksichtigung der internationalen Standards, und fordert, wo angebracht, die maßgeblichen Interessenträger nachdrücklich auf, den Aufbau und die Stärkung der Kapazitäten nationaler Institutionen, insbesondere der Strafverfolgungs-, Justiz- und Gesundheitssysteme, sowie lokaler zivilgesellschaftlicher Netzwerke dabei zu unterstützen, Frauen und Mädchen, die von geschlechtsbezogener Gewalt betroffen sind, nachhaltige Hilfe und Zugang zur Justiz bereitzustellen;

9. *legt* den Mitgliedstaaten *außerdem nahe*, sicherzustellen, dass für die Tötung von Frauen und Mädchen aufgrund des Geschlechts angemessene, der Schwere der Straftat entsprechende Strafen verhängt werden;

10. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, die Opfer zu schützen und zu unterstützen und sich dabei auf die wichtige Rolle der Zivilgesellschaft zu stützen und eine wirksame Zusammenarbeit zwischen allen zuständigen staatlichen Stellen, gegebenenfalls einschließlich der Richterschaft, der Staatsanwaltschaft, der Strafverfolgungsbehörden, der Gesundheits- und Sozialdienste und der lokalen und regionalen Behörden, sicherzustellen;

11. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, sicherzustellen, dass die Opfer und Überlebenden über ihre Rechte informiert werden und gegebenenfalls an den Strafverfahren teilnehmen können, unter Berücksichtigung ihrer Würde, ihres Wohlergehens und ihrer Sicherheit, und dass die Opfer durch entsprechende Dienste unterstützt werden;

12. *legt* den zuständigen Institutionen und Einrichtungen der Vereinten Nationen, insbesondere dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und der Einheit der Vereinten Nationen für Gleichstellung und Ermächtigung der Frauen (UN-

¹⁶ Siehe E/CN.15/2015/16, Ziff. 8.

Frauen), *nahe*, die Mitgliedstaaten auch weiterhin auf Anfrage bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Strategien und Maßnahmen auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene zur Verhütung und Bekämpfung der Tötung von Frauen und Mädchen aufgrund des Geschlechts zu unterstützen;

13. *legt* den Mitgliedstaaten und den zuständigen Institutionen und Einrichtungen der Vereinten Nationen, namentlich dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, dem Amt des Hohen Kommissars, UN-Frauen und anderen Sonderfonds und -programmen der Vereinten Nationen, *nahe*, die Bewusstseinsbildung in Bezug auf die Tötung von Frauen und Mädchen aufgrund des Geschlechts zu fördern;

14. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, Daten über die Tötung von Frauen und Mädchen aufgrund des Geschlechts zu erheben, aufzuschlüsseln, zu analysieren und zu übermitteln, im Einklang mit der von der Statistischen Kommission gebilligten Internationalen Klassifikation der Straftaten für statistische Zwecke, gegebenenfalls und soweit möglich die Zivilgesellschaft, akademische Kreise, Vertreter der Opfer und die zuständigen internationalen Organisationen einzubeziehen und geeignete Schulungen für das zuständige Personal zu technischen und ethischen Aspekten einer solchen Datenerhebung und -analyse bereitzustellen;

15. *ersucht* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und die Institute des Verbunds des Programms der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege, auch weiterhin einschlägige Forschungsarbeiten über die Tötung von Frauen und Mädchen aufgrund des Geschlechts durchzuführen und zu koordinieren, insbesondere im Zusammenhang mit der Standardisierung der Erhebung, Aufschlüsselung, Analyse und Übermittlung von Daten;

16. *ersucht* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung *außerdem*, in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten eine analytische Studie über die Tötung von Frauen und Mädchen aufgrund des Geschlechts auf globaler Ebene zu erarbeiten, die aufgeschlüsselte Daten, einschließlich von maßgeblichen Interessenträgern, über dieses Phänomen zur Veranschaulichung seiner unterschiedlichen Formen und Muster enthält;

17. *bittet* die Institute des Verbunds des Programms der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege, das Thema Tötung von Frauen und Mädchen aufgrund des Geschlechts in ihre Arbeitsprogramme aufzunehmen, mit dem Ziel, Mittel und Wege zur wirksameren Verhütung, Untersuchung, strafrechtlichen Verfolgung und Bestrafung dieser Verbrechen zu fördern, und entsprechende Schulungsmaterialien zu entwickeln;

18. *bittet* die Mitgliedstaaten und sonstige Geber, im Einklang mit den Regeln und Verfahren der Vereinten Nationen außerplanmäßige Beiträge für die beschriebenen Zwecke bereitzustellen;

19. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundsiebzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

80. Plenarsitzung
17. Dezember 2015